

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Mai 2017	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung..... <i>Ändert FFN 324-44</i>	82
27. 4. 17	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport	85
	<i>Ändert FFN 320-205</i>	
3. 5. 17	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Promotionsrechts durch die Hochschule Geisenheim.....	86
	<i>Ändert FFN 70-276</i>	

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung*)
Vom 6. Mai 2017**

Aufgrund des § 70, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 3, des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „gilt“ die Angabe „mit Ausnahme von Nr. 2 Buchst. c“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Allgemeines

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen nach der maßgeblichen Arbeitszeitregelung Dienst zu leisten ist. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(3) Europarechtlicher Mindestjahresurlaub ist der Jahresurlaub nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9); er beträgt vier Wochen. Die §§ 3 bis 11 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 gelten auch für den europarechtlichen Mindestjahresurlaub, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „27“ durch „29“ ersetzt.
b) Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.
c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Urlaub aus Vorjahren und anteiliger Urlaub des laufenden Urlaubsjahres, der vor einer Ver-

ringerung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit tatsächlich nicht genommen werden konnte, bleibt unberührt. Der Urlaub nach Satz 1 ist nach Stunden zu berechnen; hierbei ist jeder Urlaubstag mit dem vor der Verringerung des Beschäftigungsumfangs auf ihn entfallenden Anteil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu bewerten. Bei einer späteren Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit findet Abs. 2 Satz 5 auf Urlaubsansprüche nach Satz 1 keine Anwendung.“

- d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, wird kaufmännisch gerundet.“

4. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate, bei Jugendlichen erst“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Monat“ durch „Kalendermonat“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Jahresurlaub vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat

1. einer Beurlaubung ohne Besoldung,
2. eines Ruhens des Beamtenverhältnisses oder
3. einer Freistellung vom Dienst in den Fällen des § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), und im Blockmodell der Altersteilzeit

um ein Zwölftel. Vor Beginn einer Beurlaubung ohne Besoldung, eines Ruhens des Beamtenverhältnisses oder eines Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I

*) Ändert FFN 324-44

- S. 758, 2012 S. 10, 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), nicht genommener Urlaub wird nach Rückkehr in den Dienst dem Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt und gilt als Urlaub des laufenden Urlaubsjahres; zu viel genommener Urlaub wird vom Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres abgezogen.“
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „ohne Unterbrechung für mindestens drei Monate“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) § 5 Abs. 5 findet Anwendung.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Gewährung, Verfall,
 Abgeltung“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urlaubsjahr“ die Wörter „gewährt und“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Urlaub, der vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder einer Elternzeit nicht genommen wurde, verfällt erst mit Ablauf des auf die Rückkehr in den Dienst folgenden Kalenderjahres.“
- c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 „(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 verfällt europarechtlicher Mindestjahresurlaub, der wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit im Urlaubsjahr nicht genommen werden konnte, mit Ablauf des 15. Monats nach dem Ende des Urlaubsjahres.
 (4) Soweit europarechtlicher Mindestjahresurlaub wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte, wird er abgegolten. Gleiches gilt für europarechtlichen Mindestjahresurlaub, der bei Versterben im aktiven Dienst noch nicht genommen worden ist. Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub wird auf den europarechtlichen Mindestjahresurlaub angerechnet, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Kalendermonate vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Besoldung in diesem Sinne sind alle monatlichen Leistungen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sanatorium“ die Wörter „oder eine entsprechende ambulante Rehabilitationsmaßnahme“ eingefügt und das Wort „Urlaub“ durch „Sonderurlaub“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7. November 2006 (GVBl. I S. 561)“ durch „28. September 2015 (GVBl. S. 370)“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)“ durch „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt und nach dem Wort „Badekur“ werden die Wörter „und von Maßnahmen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch „Urlaubsjahr“ ersetzt.
10. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 8 findet keine Anwendung.“
11. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ gestrichen.
12. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:
 „§ 15a
 Sonderurlaub für besonderes ehrenamtliches Engagement
 Beamtinnen und Beamte, die eine Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica), eine von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellte Ehrenamts-Card (E-Card) oder einen anderen schriftlichen Nachweis über ein ehrenamtliches Engagement von im Kalenderjahresdurchschnitt mindestens fünf Stunden pro Woche vorlegen, erhalten auf Antrag einen Tag Sonderurlaub im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung. Maßgeblicher Stichtag für die Voraussetzungen nach Satz 1 ist der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Der Sonderurlaub ist so zu nehmen, dass dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sonderurlaub, der nicht im Laufe des Kalenderjahres genommen wird, verfällt.“
13. Die Überschrift zu § 18 wird wie folgt gefasst:
 „§ 18
 Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 und
2. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a am 1. Januar 2018

in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums
des Innern und für Sport*)**

Vom 27. April 2017

Aufgrund

1. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30),
2. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des § 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2017 (GVBl. S. 10) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung vom 7. Dezember 2015 (GVBl. S. 534),
4. des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),
5. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juni 2015 (GVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 10“ durch „§§ 10, 10a“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „übertragen“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Hessischen Bezüge-
stelle, des Landesamtes
für Verfassungsschutz

Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule sowie der Polizeipräsidien Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen dem Regierungspräsidium Kassel“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hessen“ ein Komma und die Wörter „der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ eingefügt.
4. Nach § 10 wird als § 10a eingefügt:

„§ 10a

 - (1) Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen wird, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Leistungsprämien nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung und über die Gewährung von leistungsbezogenem Sonderurlaub nach § 6 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zu entscheiden.
 - (2) Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienststellen wird, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Sonderleistungsprämien nach § 4 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zu entscheiden.“
5. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bezügestelle“ die Wörter „und der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „§§“ jeweils „10a,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 11“ durch „den §§ 10a, 11“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. April 2017

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 320-205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausübung
des Promotionsrechts durch die Hochschule Geisenheim*)
Vom 3. Mai 2017**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausübung des Promotionsrechts durch die Hochschule Geisenheim vom 31. Juli 2013 (GVBl. S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch „§ 1“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„In der Promotionsurkunde ist die kooperierende Hochschule zu nennen. Kooperationsverträge nach § 3 Satz 2 sollen eine gemeinsame Ausstellung der Promotionsurkunde mit der kooperierenden Hochschule vorsehen.“

3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 2017

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

*) Ändert FFN 70-276

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
